

Betriebsärztliche Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz § 3

Vertragsinhalt nach ASiG § 3 ist die betriebsärztliche Beratung der Sozialpartner an den Arbeitsplätzen und die Zusammenarbeit mit der Sicherheitsfachkraft im Sinne des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

Die betriebsärztlichen Einsatzzeiten werden berechnet anhand der Vorgaben in der geltenden UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ des jeweiligen Unfallversicherungsträgers (siehe **BGV A 2**).

Folgende Leistungen werden damit erfasst:

- Begehung der Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zur Erfassung der Arbeitsplatzgefährdungen
- Beurteilung der Arbeitsstätten und der Arbeitsumgebung
- Beurteilung der ergonomischen Gestaltung der Arbeitsplätze
- technischer und persönlicher Arbeitsschutz
- Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe
- Teilnahme an den Arbeitsschutzausschußsitzungen
- arbeitsphysiologische, arbeitspsychologische und arbeitshygienische Fragestellungen
- die Organisation der betrieblichen Ersten Hilfe
- Mutterschutz am Arbeitsplatz
- Begutachtung bei Leistungsminderung
- Unterstützung der Sozialpartner beim betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement nach SGB IX, § 84, Abs. 2
- Erfassung der Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen, Maßnahmen der Prävention und die Anzeige von Berufskrankheiten
- schließlich auch die Beratung zur Korrektur des individuellen Lebensstiles im Rahmen betrieblicher Gesundheitsvorsorge
- und Beratung zum Umgang mit Suchtverhalten.

Bemerkungen: Alle Arten von turnusgemäßen Untersuchungen, alle Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen, alle Begutachtungen von Einzelfällen fallen nicht unter eine Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, sondern werden bei Bedarf vom Unternehmer beim Betriebsarzt oder einem anderen Arbeitsmediziner seiner Wahl angefordert.

Die Überprüfung von **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** ist dem Betriebsarzt per Gesetz verboten.